Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 21 30 03

St. Gallen, 18. März 1986

Gemeinderat

9235 Lütisburg

Nr.
PLANUNGSAMT SG
E 20. März 1986

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Aenderung des Baureglementes, vom Gemeinderat beschlossen am 2. September 1985

- Teilzonenplan Grundstück Nr. 106, Letzi

- Ueberbauungsplan Grundstück Nr. 106, Letzi, mit besonderen Vorschriften

Mit dem Teilzonenplan soll das Grundstück Nr. 106, welches nach dem Landwirtschaftszonenplan der Gemeinde Lütisburg vom 6. Juni 1979 in der Landwirtschaftszone liegt, neu der Wohn-Gewerbe-Zone für dreigeschossige Bauten zugewiesen werden. Mit Schreiben vom 7. März 1986 haben Sie bestätigt, dass zur Kompensation ein Teil von Grundstück Nr. 216 im Rahmen der Revision der Ortsplanung der Landwirtschaftszone (heute übriges Gemeindegebiet) zugewiesen werden soll. Unter dem Vorbehalt, dass die Schmälerung der Landwirtschaftszone im Rahmen der Revision der Ortsplanung angemessen kompensiert wird, kann der Teilzonenplan Grundstück Nr. 106, Letzi, genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.

2. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Revision der Ortsplanung für eine angemessene Kompensation der Landwirtschaftszone zu sorgen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.-- (Baureglementsänderung und Zonenplan: Fr. 250.--; Ueberbauungsplan: Fr. 250.--).

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)